



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

OKTOBER 2018 · AUSGABE 5/2018

DRINGEND VERBESSERUNGSWÜRDIG: SACHVERSTÄNDIGENVERGÜTUNG

- Verschwiegenheitspflicht I: Schutz von Geschäftsgeheimnissen ■
- Verschwiegenheitspflicht II: Schutz von Whistleblowern ■
- Wieder verfügbar: besonderes elektronisches Anwaltspostfach ■



ottoschmidt



Sichtbar sein, wenn Mandanten Sie suchen.

**SCHON FÜR 25 EURO
PRO MONAT**

Nutzen Sie unseren Suchservice, gewinnen Sie neue Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- Zugang zu **Fachliteratur im Wert von über 800 Euro/Jahr**
- **Gebührenrechner im Wert von rund 360 Euro/Jahr**
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com

 **Anwalt-
Suchservice**

RECHTSEMPFINDEN VS. RECHTSSTAATLICHKEIT

Rechtsanwalt André Haug, Mannheim
Präsident der RAK Karlsruhe und Vizepräsident
der BRAK



Der Fall Sami A. sorgte jüngst für große Aufregung. Der angebliche frühere Leibwächter des Al-Kaida-Chefs Osama bin Laden wurde am 13.7.2018 nach Tunesien abgeschoben, obwohl das VG Gelsenkirchen am Tag zuvor die Abschiebung wegen der Befürchtung untersagt hatte, dass Sami A. in Tunesien gefoltert werden könnte. Der Beschluss wurde dem zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge allerdings erst am folgenden Tag zugestellt, als die Abschiebung bereits im Gange war. Folgerichtig ordnete daraufhin das VG Gelsenkirchen – bestätigt durch das OVG Münster – die Rückholung von Sami A. an. Die Abschiebung bezeichneten beide Gerichte als „evident rechtswidrig“.

Die Reaktionen von Teilen der Politik auf diese Entscheidungen waren nicht minder aufregend. Ein leibhaftiger Landesminister legte den Richtern nahe, immer auch im Blick zu haben, dass ihre Entscheidungen dem Rechtsempfinden der Bevölkerung entsprechen müssten. In der zweiten politischen Reihe fielen die Reaktionen teilweise noch heftiger und in der Wortwahl noch drastischer aus. Solchen Ansinnen, die letztlich auf die Unabhängigkeit der Justiz zielen und ein Angriff auf das fundamentale Prinzip der Gewaltenteilung sind, kann nicht entschieden genug entgegengetreten werden!

Ein wie auch immer geartetes „Rechtsempfinden der Bevölkerung“ ist nun einmal kein anerkannter rechtsstaatlicher Entscheidungsmaßstab. Ob im Fall Sami A. nun ein Abschiebehindernis gegeben ist, darüber haben ausschließlich unabhängige Gerichte zu entscheiden – und zwar „im Namen des Volkes“ nach dem von seinen gewählten Repräsentanten gegebenen Recht und Gesetz. Und das aus gutem Grund! Es zeichnet unseren Rechtsstaat gerade aus, dass er nicht auf ein „Volksempfinden“ hört, zumal dieses in einer pluralistischen Gesellschaft ja schon denkbare nicht einheitlich sein kann. Und es zeichnet den Rechtsstaat auch aus, dass er Aufregung und Empörung, wie sie über einzelne Entscheidungen durchaus aufkom-

men können, erträgt und aushält. Nicht zu leugnen ist freilich ein gewisses Erklärungsdefizit, was den Rechtsstaat und die Entscheidungen seiner Gerichte angeht.

Der erwähnte Landesminister bedauerte zwischenzeitlich seine Aussagen zu den Entscheidungen der Gerichte im Fall Sami A. Aber leider ist der Fall Sami A. ja kein Einzelfall. Immer wieder stehen derzeit Gerichtsentscheidungen öffentlich in der Kritik, dem „Rechtsempfinden der Bevölkerung“ zu widersprechen. Jüngstes Beispiel ist der Prozess wegen des gewaltsamen Todes der 15-jährigen Mia aus dem pfälzischen Kandel. Das LG Landau hatte den Angeklagten wegen Mordes und Körperverletzung nach Jugendstrafrecht zu achteinhalb Jahren Haft verurteilt. Auch hier war die Empörung groß, und erneut kritisierten manche Politiker, die Justiz habe das „Rechtsempfinden der Bevölkerung“ nicht hinreichend berücksichtigt.

Aber auch hier gilt: Ob im konkreten Fall Jugendstrafrecht anzuwenden ist und welches Strafmaß angemessen ist, hat ausschließlich das Gericht zu beantworten. Nur dieses ist nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung zuständig und nur dieses ist hierzu in der Lage. Dennoch wird beispielsweise über „soziale Medien“ versucht, Druck auch auf Gerichte auszuüben.

Jedem dieser Versuche, die Unabhängigkeit der Justiz in Frage zu stellen und Gerichte zu beeinflussen, müssen wir entschieden entgegenwirken – allen voran die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege. Die Bewahrung und Verteidigung des Rechtsstaats ist eine unserer vornehmsten Aufgaben. Aktuell bedeutet das vor allem, die Bedeutung des Rechtsstaats und der Unabhängigkeit der Justiz bei jeder sich bietenden Gelegenheit auseinanderzusetzen, und zwar nicht nur im Blick auf Länder wie Ungarn, Polen oder die Türkei, sondern gerade auch hier bei uns. Das mag mühsam sein, aber es ist der Mühe wert!

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)

DRINGEND VERBESSERUNGSWÜRDIG: SACHVERSTÄNDIGENVERGÜTUNG

So unterschiedliche Rollen Sachverständige und Anwälte im gerichtlichen Verfahren auch einnehmen mögen, was ihre gesetzliche Vergütung angeht, haben sie Gemeinsamkeiten: Sie wird bislang nur in langen zeitlichen Abständen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst. Zuletzt erfolgte eine Anpassung für beide Gruppen mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2013, davor im Jahr 2004. Auch an den Vergütungstatbeständen und am Vergütungssystem insgesamt gibt es Verbesserungsbedarf. Weshalb das auch die Anwaltschaft betrifft, erläutert Dr. Peter Bleutge vom Institut für Sachverständigenwesen.

Herr Dr. Bleutge, Sachverständigenverbände und Spitzenverbände von Bestellungskörperschaften fordern eine Novellierung der Vergütung für Sachverständige. Wo sehen Sie Defizite?

Zunächst bei den Stundensätzen und Auslagenpauschalen. Die derzeitige Fassung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) beruht auf einer Befragung der Sachverständigen aus dem Jahr 2009, die Umsetzung erfolgte erst im Jahr 2013. Die Novellierung des JVEG erfolgt immer zusammen mit der Novellierung des GKG und des RVG; insoweit gibt es also Parallelen.

Im Fokus standen dabei vor allem die Stundensätze bei Privataufträgen. Wie kommt das?

Der Gesetzgeber möchte die bei Privataufträgen üblichen Stundensätze zur Grundlage der Vergütung bei Gerichtsauftrag machen. Diese durchaus richtige Zielsetzung erreicht er aber durch zahlreiche Einschränkungen nur teilweise, weil in der Vergangenheit nie eine „Eins-zu-eins-Umsetzung“ der Befragungsergebnisse erfolgte. Eine Novellierung erfolgt stets mit erheblicher Zeitverzögerung zur Befragung. Es werden nur 40 Sachgebiete reguliert; alle anderen Sachbereiche – und das sind erheblich mehr – werden nach „billigem Ermessen“ abgerechnet. Es wird ein „Justizrabatt“ von 10 % abgezogen und eine Stundensatzhöchstgrenze (derzeit 125 Euro) gesetzlich bestimmt. Aus diesen Gründen bestehen, was die Vergütung betrifft, nicht zu rechtfertigende und verfassungsrechtlich bedenkliche Unterschiede zwischen den außergerichtlich und gerichtlich tätigen Sachverständigen.

Die Sachverständigenvergütung richtet sich nach dem JVEG. Wieso braucht es überhaupt eine gesetzliche Vergütungsregelung für gutachterliche Leistungen?

Aus denselben Gründen, die den Gesetzgeber bewegt haben, auch für Anwälte ein Vergütungsgesetz zu schaffen: Die Rechtspflege soll für Jedermann bezahlbar bleiben. Dennoch könnte man das JVEG ersatzlos streichen, indem man die Sachverständigen von den Parteien oder vom Staat bezahlen lässt, wie das teilweise bereits gesetzlich geregelt ist. Nach § 13 I JVEG kann der Sachverständige bei Zustimmung beider Parteien eine beliebige Vergütung in Rechnung stellen. Nach § 91 ZPO wird der von einer Partei privat beauftragte Sachverständige nicht nach dem JVEG abgerechnet.

Könnte die Sachverständigenvergütung nicht, wie auch Gerichts- und Anwaltsgebühren, nach dem Streitwert bemessen werden?

Die Berechnung nach Streitwert wäre eine von mir schon häufig vorgetragene und favorisierte Lösung. Das RVG könnte insoweit als Modell dienen. Gegenstimmen habe ich bis heute noch nicht feststellen können. Der Gesetzgeber hat Vorschläge für ein solches Modell nie in Erwägung gezogen. Ich könnte mir auch ein System vorstellen, nach



Dr. Peter Bleutge ist Rechtsanwalt in Wachtberg und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift IFS-Informationen des Instituts für Sachverständigenwesen (IFS) in Köln

Gibt es bereits Bewegung in Richtung eines 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes?

In der Tat, zumindest was das JVEG angeht. Das BMJV hat gerade die von ihm veranlasste Befragung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen abgeschlossen. Gefragt wurde nach den üblichen Stundensätzen und Auslagenpauschalen im außergerichtlichen Bereich. Die Ergebnisse sollen später, wahrscheinlich wiederum nach vier Jahren, in ein novelliertes JVEG – mit Einschränkungen – übernommen werden.

dem die Sachverständigen einen Kostenvorschlag mit Erledigungsfrist vorlegen müssen, dem die Parteien bzw. das Gericht zustimmen oder den sie ablehnen. Ganz radikal wäre der Vorschlag, einen einzigen Stundensatz für alle Sachverständigen einzuführen, der in kurzen Zeitabständen den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden müsste. Für alle medizinischen Sachverständigen gibt es bereits ein solches Modell: Nach § 10 III JVEG werden alle Zusatzleistungen ohne Unterschiede mit einem einzigen Stundensatz (65 Euro) vergütet.

Welche Tätigkeiten eines Sachverständigen sind eigentlich nach dem JVEG vergütungsfähig?

Alle gutachterlichen Leistungen wie Gutachten, Ergänzungsgutachten, Erörterung im Termin, sowie alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten wie Ortsbesichtigung und Bauteilöffnungen und alle Nebenkosten wie Kilometergeld, Reise und Übernachtungskosten, Einsatz von Hilfskräften, Fotokosten und Schreibegebühren. Nicht erstattet werden die „üblichen Gemeinkosten“ wie Kosten zur Unterhaltung und Ausstattung des Büros.

Was haben Anwältinnen und Anwälte von den von Ihnen geforderten strukturellen Verbesserungen im JVEG?

Eine bessere Transparenz bei der Prüfung des Vorschusses und der späteren Prüfung der Abrechnung des Sachverständigen sowie eine Reduzierung der derzeit möglichen Rechtsmittel. Ein Beispiel: Die Parteien sind an der Abrechnung des Sachverständigen mit dem Gericht nicht beteiligt. Hier stehen dem Sachverständigen zwei gerichtliche Instanzen zur Verfügung. Erst nach Beendigung des Rechtsstreits wird die unterliegende Partei mit der Abrechnung des Sachverständigen konfrontiert. Erinnerung und sofortige Beschwerde sind die Folge. Die Entscheidung des Gerichts im Hauptverfahren zugunsten des Sachverständigen generiert keine Rechtskraft im Erinnerungsverfahren. Und im danach folgenden Rückerstattungsverfahren gegen den Sachverständigen gibt es erneut Rechtsmittel.

Was erwarten Sie in Sachen JVEG vom Gesetzgeber? Wie soll es nun weitergehen?

Ein Gebot der Gerechtigkeit ist die kurzfristige Umsetzung der Befragungsergebnisse ohne Justizrabatt und ohne eine Höchstgrenze des Stundensatzes. Und es müssen alle Gebührentatbestände auf den Novellierungsprüfstand mit der Zielsetzung der angemessenen Bezahlung, Streitvermeidung, Praktikabilität, Konkretisierung, Deregulierung und Entschlackung. Nur auf diese Weise kann



Foto: aytuncoculum/fotolia

man qualifizierte und integre Sachverständige für gerichtliche Gutachtentätigkeit begeistern und die Akzeptanz der Gutachtenergebnisse bei Richtern, Anwälten und Parteien verbessern.

Im Übrigen stellt sich auch in diesem Bereich die Nachwuchsfrage. Die Bestellskörperschaften berichten übereinstimmend über einen Rückgang der Anträge für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36 GewO und § 91 I Nr. 8 HandWO.

Wie kann die Qualität von Gutachten insgesamt verbessert werden? Mehr Geld garantiert doch noch keine Qualität?

Es ist wenig bekannt, dass sich in Deutschland jedermann als Sachverständiger oder Gutachter bezeichnen und entsprechende Dienstleistungen anbieten kann; man kann sich also ohne Erlaubnis selbst zum Sachverständigen ernennen. Es gibt keine gesetzliche Berufsordnung für Sachverständige. Der Gesetzgeber favorisiert daher in § 404 III ZPO den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, ermöglicht aber in § 407 ZPO auch anderen Personen die Gutachtenerstattung. Mithin sollte es gesetzliche Vorgaben für die Bezeichnung „Sachverständiger“ geben, die privatrechtliche Zertifizierung nach EN-Normen sollte nur nach einer Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) zulässig sein und das System der öffentlichen Bestellung und Vereidigung sollte auf den medizinischen Gutachtenbereich ausgedehnt werden.

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

HOHE PARLAMENTSMITGLIEDER – ACHTEN SIE DIE ANWALTICHE VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT!

Ein Plädoyer für ein Kernelement des anwaltlichen Berufsbildes

Rechtsanwalt Otmar Kury, Hamburg

Es war ein Erfolg der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK): Die Bundesregierung hat am 18.7.18 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen beschlossen und die nachdrückliche Forderung der BRAK berücksichtigt, die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gem. § 203 StGB nicht aufzuweichen, sondern zu stärken.

Nunmehr heißt es in § 1 des Entwurfs, in dem öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung ... oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen vorgehen, in dessen Absatz 3 Nr. 1:

„Es bleiben unberührt:

Der berufs- und strafrechtliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen, deren unbefugte Offenbarung von § 203 StGB erfasst wird..“

Die korrespondierende Begründung versichert: „Das Geschäftsgeheimnisgesetz ... lässt jedoch anderweitige Verpflichtungen unberührt, die sich z. B. aus ... dem Allgemeininteresse an der Verschwiegenheit der in ... Rechtsfragen helfenden Berufe ergeben“ (sic!).

Damit ist im Gesetzesentwurf – gegen die beim EU-Parlament über eine behauptete Verhältnismäßigkeitsprüfung liebgewonnene Aufweichung bestimmter Rechtsstaatsgrundsätze – eine klare Position geschaffen worden.

DAS IST KOLOSSAL WICHTIG...

... weil sich derzeit allzu viele daran versuchen, Hand anzulegen und die in § 203 StGB normierte Pflicht des Rechtsanwalts, die ihm mandatsbezogen anvertrauten Geheimnisse streng verschwiegen zu behandeln, verwässern, ja gar schleifen zu wollen.

Das verträgt sich nicht mit dem modernen Rechtsstaat. Rechtsanwälte sind Organe der

Rechtspflege. Ihnen gebührt unbedingtes Vertrauen, dass sie Rechte und Pflichten gesetzes- und rechtstreu, ohne verfahrensfremde Ziele zu verfolgen und unbestechlich im Interesse der Rechtssuchenden ausüben und achten.

KEINERLEI ANLASS, VON DER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT ABZURÜCKEN

Um es deutlich zu sagen: Ich bin kein Gegner der Transparenz. Das über eine rechtsstaatliche Ordnung verfasste Gemeinwesen schützt durch die Offenlegung vieler Bereiche nicht nur die Demokratie, sondern vermag damit auch Korruption, Nepotismus und vieles mehr abzuwehren.

So besehen mag im Europäischen Parlament intensiv über Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in EU-Organen diskutiert und verhandelt werden. Wenn aber im Papier P8_TA(2017)0358 unter Ziffer 17, 18 verlangt wird, Anwaltskanzleien sollten „exakte Angaben machen“ in welchem Umfang sie mit Tätigkeiten befasst sind, die in den Geltungsbereich des Transparenzregisters fallen und dort „alle Mandanten angeben, in deren Namen sie ... der Interessensvertretung nachgehen“, erweisen sich solche Forderungen als eher opportunistische Wählerwerbung, als dass sie für sich beanspruchen dürften, einer klugen Rechtsanalyse zu folgen.

Soll der Rechtsanwalt, der einem redlich gesonnenen Abgeordneten Rat erteilt, ob der Einladung zur teuren Lobbyistenveranstaltung in zulässiger Weise gefolgt werden darf, den Namen des Parlamentariers im Register veröffentlichen? Rechtsberatung muss im unüberwachten Bereich, im Vertrauen auf die Rechtstreu des Organs der Rechtspflege stattfinden. So will es das Gesetz. Es gibt keinerlei Anlass – auch nicht im Steuerrecht – von diesem bewährten Element und von der Verschwiegenheitspflicht abzurücken!

Rechtsharmonisierung in der EU ist übrigens per se kein Glückszauber; die Kodifizierung breiter Anwendungsspielräume auf der legislatorischen Ebene mag zur Harmonisierung führen. Auf der Anwendungsebene der Jurisdiktion verliert sich dieser Ansatz in unberechenbaren Entwicklungen.

DIE ANWALTSCHAFT GELOBT:

Wir garantieren die Verschwiegenheitspflicht und wir fordern deren bedingungslose Achtung!

Foto: yongyut/fotolia



eLearning im DAI

vielfältig – praxisnah – komfortabel

Jetzt online nach
§ 15 FAO fortbilden!

Ihre Vorteile auf einen Blick

- ✓ Über 100 eLearning-Angebote
- ✓ Alle Fachgebiete der FAO
- ✓ Aktuelle und praxisorientierte Inhalte
- ✓ Gewohnte DAI-Qualität
- ✓ Orts- und zeitunabhängig



Online-Kurs Selbststudium

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Kurse behandeln u. a. Fälle und ihre Lösungen und wurden von ausgewiesenen Kennern des Fachgebiets verfasst.



Online-Vortrag Live-Übertragung

Bei einem Online-Vortrag verfolgen Sie den Referenten und seine Präsentation zum angegebenen Termin live im Video. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen direkt an den Referenten zu richten und mit den anderen Teilnehmenden zu interagieren. Der Referent, die Präsentation und der Chat werden in einer übersichtlichen Oberfläche gemeinsam angezeigt.



Online-Vortrag Selbststudium

Bei der Nutzung eines Online-Vortrags zum Selbststudium können Sie das Video, in dem der Referent und die gezeigten Folien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder das gesamte Video erneut abspielen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten.

WHISTLEBLOWER – DIE NEUE ÜBERWACHUNGSGARDE

Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M., BRAK, Brüssel

„Dieselgate“, „LuxLeaks“, „Panama-Papers“ – diese Schlagzeilen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Whistleblower eine effektive und wichtige Informationsquelle für die Öffentlichkeit sind und dass ihnen ein gewisser Schutz zustehen muss. Wie weit soll aber ein solcher Schutz gehen? Was genau soll unter Whistleblowing fallen und was ist pures Denunziantentum?

Die feine Linie zwischen beidem zu ziehen, ist nicht einfach. Dass auf europäischer Ebene etwas in diesem Bereich geschehen muss, war jedenfalls für das Europäische Parlament klar. In einer Resolution von Oktober 2017 (2016/2224(INI)) forderte es daher die Europäische Kommission auf, vor Ende 2017 einen Vorschlag für horizontale Rechtsvorschriften vorzulegen, um Hinweisgeber in der EU wirksam zu schützen.

DER RICHTLINIENVORSCHLAG

Im späten Frühjahr 2018 legte die Kommission einen Richtlinienentwurf zum Schutz von Hinweisgebern vor, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Hinweisgebern sollen vertrauliche Kanäle eingerichtet werden, durch die sie ihre Hinweise publizieren können. Dafür ist ein dreistufiges Verfahren vorgesehen: Hinweisgeber sollen sich zunächst an eine interne Stelle wenden. Ist eine solche nicht vorhanden oder nicht funktionsfähig, soll sich der Hinweisgeber an eine hierfür einzurichtende staatliche Stelle wenden. Erst als ultima ratio soll der Hinweisgeber sich direkt an die Öffentlichkeit wenden dürfen. Hinweisgeber sollen außerdem arbeitsrechtlich weder mit Gehaltskürzungen noch Kündigung oder Beurlaubungen bestraft werden dürfen.

weisgeber vollen Schutz genießen soll. Ein derart weites Schutzverständnis kann zu unververtretbaren Ergebnissen führen.

Unüberlegte und nicht fundierte öffentlich gemachte Hinweise können den betroffenen Dritten enormen Schaden zufügen, ohne dass der Hinweisgeber mit Konsequenzen rechnen muss. Er kann nach dem jetzigen Vorschlag behaupten, er habe gutgläubig gehandelt. Dieses Ergebnis kann nicht im Interesse der Kommission sein und ist nach dem in Art. 10 II EMRK gewährten Umfang der Meinungsfreiheit nicht tragbar. Auch kritisiert die BRAK, dass der persönliche Anwendungsbereich berufsbedingte oder gesetzliche Verschwiegenheitspflichten außer Acht lässt.

Soweit so gut, die Kommission hat immerhin versucht, durch das dreistufige Verfahren einen Filtermechanismus vorzusehen, und auch die wissentliche Falschmeldung unter Strafe gestellt. Korrekturen können durch die Verhandlungen im Europäischen Parlament und im Rat der Europäischen Union vorgenommen werden.

GEGENWIND

Für die Berichterstatterin Virginie Rozière (FR/ linksradikal) ist der Kommissionsvorschlag noch viel zu eng: In Ihrem Berichtsentwurf, den sie im Juli dem Rechtsausschuss (JURI) vorgestellt hat, fordert sie eine noch weitergehende Öffnung. Es soll kein vorgelagertes Verfahren geben, sondern sofort der Weg an die Öffentlichkeit offenstehen. Auch entfällt die Sanktionsmöglichkeit für wissentlich verbreitete Falschmeldungen. Und der Hinweis muss sich nicht auf rechtswidriges oder rechtsmissbräuchliches Verhalten beschränken, sondern kann sich auf jegliches Fehlverhalten beziehen.

RESÜMEE

Von einem ausgewogenen Verhältnis der betroffenen Grundrechte kann hier wohl keine Rede mehr sein. Es ist verständlich, dass Unternehmen und Personen, die dem Staat und dem Gemeinwohl beispielsweise durch Steuerhinterziehung schaden, zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Es ist allerdings höchst fraglich, ob dies durch einen Rechtsakt erreicht wird, der dem Denunziantentum freie Hand gibt. Die Hoffnung bleibt, dass die Abgeordneten im Europäischen Parlament und der Rat die Meinung der Berichterstatterin nicht teilen.

Foto: yongyu/fotolia



KRITIK DER BRAK

Die BRAK sieht den Richtlinienentwurf für sehr problematisch und hält ein Einschreiten des europäischen Gesetzgebers aufgrund bereits diverser existierender und umgesetzter Schutz- und Gleichbehandlungsrichtlinien für nicht zwingend erforderlich. So sieht die BRAK es als kritisch an, dass auch der gutgläubige oder fahrlässig irrende Hin-





beA läuft wieder – Ein Update

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Seit dem 3.9.2018 können Anwältinnen und Anwälte wieder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) am elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz teilnehmen und untereinander kommunizieren.

Wie kam es zur Wiederinbetriebnahme?

Weshalb das BRAK-Präsidium Ende 2017 entschied, das beA offline zu nehmen, wurde in den letzten Ausgaben des BRAK-Magazins ausführlich berichtet. Im Januar 2018 beschloss die BRAK-Präsidentenkonferenz, bestehend aus den Präsidentinnen und Präsidenten aller 28 Rechtsanwaltskammern, dass eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlene IT-Sicherheitsspezialistin die Sicherheit des beA prüfen sollte.

Die Firma secunet Security Networks AG prüfte die beA Client-Security und zudem die Sicherheitskonzeption des gesamten beA-Systems; dabei bezog sie auch die Hinweise kritischer IT-Experten aus dem „beAthon“ ein. Parallel arbeitete die Entwicklerin des beA-Systems, die Firma Atos, an der Behebung der bekanntgewordenen Schwachstellen. Ende Juni legte secunet ihr Abschlussgutachten vor und bestätigte darin das beA als geeignetes System zur vertraulichen Kommunikation im elektronischen Rechtsverkehr.

In dem Gutachten, das unter <https://bea.brak.de/sicherheit-im-bea/> abrufbar ist, stellt secunet die gefundenen Schwachstellen im Detail dar. Überwiegend hatte Atos – von secunet verifiziert – diese damals bereits behoben. Die Empfehlung lautete: Verbliebene Schwachstellen sollten vor der Wiederinbetriebnahme, weniger problematische im laufenden Betrieb behoben werden.

Was ist nun mit den Schwachstellen?

Dieser Empfehlung folgte die BRAK-Präsidentenkonferenz am 27.6.2018 (modifiziert durch Beschluss v. 8.8.2018) aufgrund ihrer fachlichen (anwaltlichen) Bewertung der für die beA Client-Security und die beA-Webanwendung beschriebenen Risiken. Sie beschloss, das beA in zwei Stufen wieder in Betrieb zu nehmen: Seit dem 4.7.2018 steht die aktualisierte beA Client-Security zur Verfügung; seitdem ist auch

die Erstregistrierung am beA nachholbar. Das gesamte beA-System ging am 3.9.2018 wieder online.

Den Eintritt in die jeweilige Phase hatte die Präsidentenkonferenz davon abhängig gemacht, dass bestimmte Schwachstellen (aufgelistet in der BRAK-Presseerklärung Nr. 19/2018 v. 27.6.2018) bis dahin behoben wurden und secunet die Behebung bestätigt hat. Die Behebung der betreffenden Schwachstellen bestätigte secunet jeweils rechtzeitig für beide Phasen (dazu BRAK-Presseerklärung Nr. 23/2018 v. 20.8.2018 mit Anlage, in der die behobenen Schwachstellen aufgelistet sind). Damit stand der Wiederinbetriebnahme des beA nichts mehr im Wege.

Während des laufenden Betriebs werden nun noch bestimmte weitere Schwachstellen beseitigt, die secunet und die BRAK-Präsidentenkonferenz als unproblematisch bewerteten. Hierzu zählt auch eine Schwachstelle im Verschlüsselungsverfahren, die das gesamte System des elektronischen Rechtsverkehrs betrifft und die deshalb nur in enger Absprache zwischen Justiz, BRAK und Behörden beseitigt werden kann. Die Behebung soll spätestens in den ersten Monaten des Jahres 2019 abgeschlossen sein.

Was gibt es jetzt zu beachten?

Mit der Wiederinbetriebnahme des beA ist die passive Nutzungspflicht gem. § 31a VI BRAO wieder aufgelebt, deren Erfüllung vorübergehend unmöglich war. Eine Pflicht, Nachrichten über das beA zu versenden, gibt es derzeit grundsätzlich noch nicht. Allerdings: Nach § 174 III ZPO (ggf. i.V.m. anderen Prozessordnungen) kann an einen Anwalt elektronisch gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Dieses ist nach § 174 IV 3, 4 ZPO elektronisch abzugeben und in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Und: Nach § 130a IV Nr. 2 ZPO ist keine qualifizierte elektronische Signatur nötig, wenn der Anwalt die Nachricht einfach signiert und sie selbst aus seinem beA versendet.

Damit die Kolleginnen und Kollegen, die sich nun wieder oder erstmals mit dem beA auseinandersetzen, mit ihren Fragen gleich an der richtigen Stelle landen, sei noch auf den Support-Wegweiser unter <https://bea.brak.de/support-wegweiser/> hingewiesen.

beA

– wieder am Start!

Am 3.9.2018 ging das beA erneut an den Start. Seitdem läuft es zuverlässig. Bereits registrierte Anwältinnen und Anwälte gehen wie gewohnt ihrer Nutzungspflicht nach. Noch nicht registrierte Kolleginnen und Kollegen holen dies fleißig nach, wie unter anderem an den zahlreichen Nachfragen bei der BRAK, den Kammern und im Support zu merken ist. Das BRAK-Magazin hat bei Christoph Sandkühler, für die BRAK Mitglied im beA-Projektlenkungsausschuss, nachgefragt, wie der Restart des beA lief und was für das beA weiter auf dem Plan steht.

Herr Sandkühler, die Sicherheitslücken, die die BRAK veranlassten, das beA-System aus Gründen äußerster Vorsicht im Interesse der gesamten Anwaltschaft vom Netz zu nehmen, sind behoben. Wie ist der Restart aus Ihrer Sicht gelaufen?

Ich freue mich, dass das beA seit dem 3.9.2018 wieder zuverlässig im regulären Betrieb läuft. Wir konnten die technischen Herausforderungen, die uns in den letzten Monaten gestellt wurden, meistern. Ich freue mich aber auch darüber, dass die BRAK im Interesse der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Standfestigkeit bewiesen und den ihr übertragenen Beitrag zum elektronischen Rechtsverkehr trotz oder gerade wegen der kritischen Begleitung von innen und außen gemeistert hat.

Kurz nach der Wiederinbetriebnahme kam das Gerücht auf, das beA sei nicht erreichbar gewesen. Was hat es damit auf sich?

Das stimmt nicht. Aufgrund der Vielzahl der Zugriffe war nach der Wiederinbetriebnahme des beA die Informations-Homepage www.bea.brak.de für eine kurze Zeit nicht erreichbar. Dabei handelte es sich aber – und dies wurde in der Presse falsch zitiert – nicht um die beA-Startseite, die vorübergehend nicht erreichbar war, sondern allein um die beA-Informationssseite. Die BRAK hat umgehend reagiert,

indem sie gemeinsam mit dem Dienstleister, der die Webseiten der BRAK technisch betreut, Maßnahmen zur Verbesserung der Performance eingeleitet hat.

Wie groß war der Ansturm nach der Wiederinbetriebnahme und wie hat die BRAK sich darauf vorbereitet?

Wie erwartet stieg die Zahl der Downloads der Client-Security und der Erstregistrierungen nach dem Wiederaufleben der passiven Nutzungspflicht sprunghaft an. Dies war insbesondere im Support zu spüren. Kolleginnen und Kollegen hatten zeitweise Schwierigkeiten, den beA-Support telefonisch zu erreichen. Wir haben uns darauf vorbereitet, indem wir auf der Informationsseite <https://www.bea.brak.de> Installationsanleitungen und Hilfestellungen für die Erstregistrierung und den Download der Client-Security, aber auch zu anderen Fragen rund um das beA, bereitgestellt hatten. Dort ist z.B. auch ein Film zu finden, der die Erstregistrierung im Einzelnen erläutert.

Wie unterstützt die BRAK die User beim aktiven (Wieder-)Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr aktuell und im weiteren Betrieb?

Die BRAK unterstützt die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch die Bereitstellung von Informationsanleitungen und Hinweisen für die Nutzung des beA. Häufiger an die BRAK und Atos gerichtete Fragen werden wir auch weiterhin aufbereiten und als „Fragen und Antworten“ auf der Informations-Homepage <https://www.bea.brak.de> bereitstellen. Solche Fragen werden auch regelmäßig im beA-Newsletter aufgegriffen. Ich empfehle allen Kolleginnen und Kollegen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihn zu abonnieren. Für technische Fragen steht natürlich weiterhin und für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kostenlos der Atos-Servicedesk zur Verfügung.



Christoph Sandkühler ist Rechtsanwalt in Hamm und Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr.

Wie sind ihre eigenen Erfahrungen mit dem beA?

Meine eigenen Erfahrungen mit dem beA sind gut. Das System läuft zuverlässig und stabil. Der Download der Client-Security und die Erstregistrierung am Postfach funktionieren problemlos. Gleiches gilt für den Versand und den Empfang von Nachrichten. Gleichwohl weiß ich, dass das System auf stetige Verbesserung angelegt ist. Darum werden wir uns jetzt kümmern.

Welche Rückmeldungen bekommen sie von Kolleginnen und Kollegen dazu?

Die Rückmeldungen sind durchweg positiv. Ich bekomme aber auch Hinweise, dass die „Usability“ nicht immer modernen Anforderungen entspreche. Das kann ich bestätigen, und deshalb werden wir unser Augenmerk darauf legen, das beA moderner und bedienerfreundlicher zu machen. Dabei sind wir auf die Unterstützung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angewiesen. Ihre Vorschläge werden der BRAK Ansporn sein, das beA stetig zu verbessern.

Einige Sicherheitslücken werden ja laut Gutachten erst im laufenden Betrieb gefixt. Wie ist hier der aktuelle Stand?

In den letzten Monaten haben wir in erfolgreicher Zusammenarbeit mit Atos die von secunet dokumentierten Schwachstellen des Systems beseitigt und weitere Maßnahmen eingeleitet, die die Sicherheit des Systems noch einmal verstärken werden. Damit werden dann auch die Schwachstellen behoben sein, deren Beseitigung nach dem secunet-Gutachten und den Beschlüssen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern im laufenden Betrieb erfolgen kann. Dabei geht es insbesondere um die Verringerung von theoretischen Risiken durch kriminelle Innentäter. Zudem werden wir unter dem Stichwort „Padding-Verfahren“ in Kürze mit unseren Partnern in der Justiz die Verschlüsselungstechnik im EGVP-System auf ein neues, sichereres Niveau anheben und im laufenden Prozess unser Sicherheitskonzept schärfen. Den von der Präsidentenkonferenz beschlossenen Zeitplan, dass die Umsetzung in den ersten Monaten des kommenden Jahres abgeschlossen sein soll, werden wir einhalten.

Welche nächsten Entwicklungsschritte sind geplant?

Wir müssen an erster Stelle unbedingt dafür Sorge tragen, dass das System mehrplatzfähig wird. Zu Recht fordern die Kolleginnen und Kollegen, dass das beA am Terminalserver einsatzfähig sein muss. Wir wollen außerdem unsere Zusammenarbeit mit

den Herstellern von Kanzleisoftware intensivieren, um auch über deren Programme beA in der Anwaltskanzlei problemlos einsetzen zu können. Langfristig denken wir auch über eine mobile Nutzung des Systems nach. Bei diesen Überlegungen müssen wir aber auf jeden Fall Sicherheitsanforderungen berücksichtigen und sauber zwischen Bedienerfreundlichkeit und Sicherheitsvorgaben abwägen.

Das beA ist allerdings erst der Beginn des elektronischen Rechtsverkehrs. Gemeinsam mit der Justiz werden wir den Einsatz von Strukturdaten und damit die automatische Weiterverarbeitung von Posteingängen verbessern, die Arbeiten an elektronischen Akteneinsichtsportalen und deren Anbindung an das beA fortsetzen, die gemeinsame Arbeit an einer elektronischen Gerichtsakte oder auch Anwaltsakte in einem sicheren Datenraum diskutieren und an der Umsetzung arbeiten.

Das ArbG Oldenburg und das LG Frankfurt/Oder haben ein Pilotprojekt zur elektronischen Gerichtsakte gestartet. Was sagen sie zu dieser „kleinen Revolution“, wie es das Brandenburger Justizministerium bezeichnet?

Es wäre schön, wenn diese „kleine Revolution“ sich zu einer großen ausweiten würde. Auf dem diesjährigen EDV-Gerichtstag habe ich deutliche Signale aus der Justiz erhalten, die mich optimistisch stimmen. Unsere Systeme sind darauf angelegt, dass die Kommunikation mit allen Gerichten und künftig auch Behörden funktioniert. Damit sich der elektronische Rechtsverkehr aber auch wirklich durchsetzt, würde ich es begrüßen, wenn es nicht einseitig bei der Empfangsbereitschaft der Anwaltschaft bliebe, sondern die Gerichte kurzfristig selbst auf den elektronischen Versand an die Anwaltschaft umstellen würden. Das wäre eine wirkliche Revolution auf dem Weg hin zur Digitalisierung. Dass wir dabei immer die Vertraulichkeit im Interesse unserer Mandantinnen und Mandanten und im Interesse des funktionierenden Rechtsstaats im Blick haben, ist selbstverständlich.

Interview: Andrea Lindowsky, BRAK, Berlin

**Aktuelle Infos
rund um das beA**

FAQ

[https://bea.brak.de/
faq-zur-nutzung-des-bea/](https://bea.brak.de/faq-zur-nutzung-des-bea/)

beA-Newsletter

[https://www.brak.de/
bea-newsletter](https://www.brak.de/bea-newsletter)

Elektronischer Rechtsverkehr in der Praxis

– Gerichte helfen mit Wiedereinsetzung

Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund, München*

Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) steckt in Deutschland noch in den Kinderschuhen. Zwar sind seit 1.1.2018 nun die wesentlichen Rechtsgrundlagen zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation in Kraft getreten. Gleichwohl fehlt schlichtweg noch die Praxis im Umgang damit. Denn wie die Anwaltschaft beginnt auch die Justiz gerade erst, den ERV zu nutzen. Das wird voraussichtlich in einer Übergangszeit immer wieder zu rechtlichen wie technischen Problemen bei der Einreichung elektronischer Dokumente führen. Umso erfreulicher ist es, dass auch die Gerichte diese Interimsphase anerkennen und bei Fristversäumnissen, die auf die genannten Unsicherheiten zurückzuführen sind, mit einer erleichterten Wiedereinsetzungspraxis helfen.

Anfänglich strikte Rechtsprechung

Das war nicht immer so. Das OLG Düsseldorf (BRAK-Mitt. 2014, 107) hatte im Jahr 2013 noch relativ strikt entschieden, dass die Einhaltung der technischen Anforderungen zum nicht delegierbaren Kernbestandteil der anwaltlichen Tätigkeit gehöre. In der Folge hat es eine Wiedereinsetzung verweigert. Der Fall war damals wegen des sehr hohen Streitwerts bekannt geworden. Die Anwälte hatten eine Berufungsbegründung via EGVP eingereicht, obwohl der elektronische Rechtsverkehr für das OLG Düsseldorf damals noch nicht explizit durch Verordnung nach § 130a II ZPO (a.F.) eröffnet war.

Aktuelle Entscheidungen zur Wiedereinsetzung

Das OLG Brandenburg (NJW 2018, 1482 = BRAK-Mitt. 2018, 116 Ls.) hat nun mit Beschluss vom 6.3.2018 zunächst noch versucht, mit einer teleologischen Einschränkung der technischen Rahmenbedingungen zu helfen. Diese Lösung verfolgte das BSG (BRAK-Mitt. 2018, 266 mit Anm. Siegmund) in seinem Beschluss vom 9.5.2018 nicht weiter, sondern verwies auf eine (über § 65a VI SGG hinausgehende)

gerichtliche Hinweispflicht, wenn elektronische Dokumente – hier wegen einer entgegen den Vorgaben in § 4 II ERVV verwendeten Container-Signatur – den rechtlichen Anforderungen nicht genügen. Diese Hinweispflicht war durch den BGH (NJW-RR 2009, 564) bereits anerkannt worden in Fällen, in denen die Unterschrift bei einem Schriftsatz gänzlich fehlte.

Das BAG schloss sich jüngst dieser Rechtsprechung mit Beschluss vom 15.8.2018 (BRAK-Mitt. 2018, 266 Ls.) an. Zur Voraussetzung macht das BAG allerdings, dass der Hinweis des Gerichts im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs noch so rechtzeitig erteilt werden könne, dass die Frist durch die erneute Übermittlung des fristgebundenen Schriftsatzes gewahrt werden könne. Werde dieser Hinweis unterlassen, sei Wiedereinsetzung zu gewähren.

Diese Rechtsprechung muss zumindest derzeit zu der klaren Empfehlung führen, elektronische Dokumente nicht erst kurz vor Fristablauf zu übermitteln, um gegebenenfalls auf Hinweis des Gerichts noch rechtzeitig nachbessern zu können.

Wie wichtig die im beA-System vorhandenen Protokollfunktionen zukünftig werden, zeigt auch eine Entscheidung des VGH Mannheim vom 18.7.2018 (12 S 643/18). Dort hatte ein Anwalt eine Beschwerde elektronisch i.S.v. § 55a VwGO eingelegt. Mit qualifizierter elektronischer Signatur kamen indes nur die Anlagen, nicht auch die Beschwerdebegründung bei Gericht an. Der Anwalt konnte glaubhaft machen, dass er vor Versand noch eine Signaturprüfung durchgeführt hatte, die mit einem erfolgreichen Ergebnis geendet hatte. Werde dann bei Gericht, so der VGH, gleichwohl ein Fehler bei der Signaturprüfung festgestellt, sei Wiedereinsetzung zu gewähren.

* Der Autor ist Mitglied im Vorstand der RAK München sowie in den BRAK-Ausschüssen BRAO und Elektronischer Rechtsverkehr.





EIN TAG IM DSCHUNDEL

Skurrile Funde im Verordnungsdickicht oder: Warum Anwälte komisch sprechen

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, BRAK, Berlin

Ich bekenne mich schuldig: Ich bin ein großer Fan deutscher Juristensprache. Sie kommt gestelzt daher, immer etwas umständlich. Wir sind Meister der Schachtelsätze über eine DIN A4-Seite. Bei Wikipedia findet sich zu der so lieb gewonnenen Sprache Folgendes: „Der Wunsch nach einer knappen, tatbestandsgenauen juristischen Fachsprache führt zu einer starken Nominalisierung von Tätigkeitswörtern, was wiederum zu einem erhöhten Rückgriff auf Adjektive (nicht auf Adverbien) führt. Unabhängig von der Fachsprache vermeiden viele Juristen und (mehr noch) Justizbehörden die Wörter ‚ich‘ und ‚wir‘, meistens durch Passiv-Konstruktionen.“

Ja, genau so machen wir das! Durch akkurateste Verschachtelung in Kombination mit möglichst vielen Substantivierungen wird der Anschein erweckt (Passiv!), man befinde sich auf der Ebene besonders hoher Kompetenz und versachliche das Gesagte bzw. Geschriebene. Apropos „akkurateste“: Auch das haben wir gepachtet. „Hoch“ reicht uns einfach nicht und „akkurat“ auch nicht. Es muss schon „höchst“ verwerflich sein. Ein einfaches „sehr“ brächte nicht annähernd zum Ausdruck, was mit gezielter Hinzufügung (Substantivierung!) von zwei Pünktchen und „st“ erreicht werden kann (Passiv!). So wird rasch aus einem schnöden „hoch“ ein „höchst“. Letztlich tun wir genau das, was man als Freund des schönen Wortes nicht tun sollte. Auf Journalistenschulen wird den Studenten beigebracht, Schachtelsätze, Substantivierungen und Passivkonstruktionen zu meiden wie die Pest.

Wir aber lieben unser umständliches Juristendeutsch. Wir verwenden Begriffe wie „Dritt-schadensliquidation“, „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“, „verbundenes Verbraucher-kreditgeschäft“ oder „conditio sine qua non“. Mein ganz persönlicher Favorit ist das unscheinbare Wörtchen „obschon“. In Schriftsätzen versuche ich hartnäckig, es durch möglichst häufige Verwendung vor dem Aussterben zu bewahren. Gleiches gilt für „schlechterdings“, das in meinen Ohren wie Musik klingt. Oder das allseits geschätzte „Hochachtungsvoll“ am Ende eines Schreibens. Verwir-

rend ist, dass es in der Regel dann genutzt wird (Passiv!), wenn wir vor der Kollegin oder dem Kollegen gerade besonders wenig Achtung haben.

Noch etwas bereichert unsere Sprache auf eine geradezu mystische Weise: Abkürzungen für Verordnungen und Gesetze! Dagegen kann die IT- oder Medizinbranche nur abstinken! Wir trumpfen zum Beispiel auf mit GenBeschlG (Genehmigungsbeschleunigungsgesetz), GrHdlKfmAusbV (Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel/zur Kauffrau im Groß- und Außenhandel), HaftEntschBefStoffeSeeÜbk (Internationales Übereinkommen über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See), ÄApprOÄndV (Änderungsverordnung zur Approbationsordnung für Ärzte), AGMahnVordrVÄndV (Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren).

Großartig, nicht wahr? Sowas können nur wir uns ausdenken. Juristen! Meine Lieblingsverordnung kommt dagegen fast schnöde daher: die Käseverordnung. Schlicht, aber im Klang so verheißungsvoll. Formulieren ist harte Arbeit, da verdient man sich nach Feierabend ein Stück streng kontrollierten Käse im Sinne der Käseverordnung.

In mir reifte über die Jahre die Erkenntnis, dass wir sicher nicht schön im Sinne sprachlicher Ästhetik formulieren. Andererseits kann keiner so wundervoll geschwollen und unmodern daherschreiben wie unser Berufsstand. Ja, ich gebe zu, das Erläuterungsschreiben an den Mandanten darf unjuristisch und verständlich sein. Aber mal ehrlich: Vor Gericht treffen wir auf Juristenkollegen. Die verstehen unseren Sermon. Also bleiben wir dabei und bewahren unser wunderschönes Juristendeutsch vor dem Aussterben.

Verstehen Sie dies bitte als Appell! Und bitte schachteln Sie weiter, so viel und gut Sie können! Das kann uns schlechterdings keiner verbieten, obschon es manch einem sicher gelegen käme!





Foto: BillionFotos.com/fotolia

DIE INFORMATIONSPFLICHT DES RECHTSANWALTS NACH DER DSGVO

Rechtsanwalt Klaus Brisch, LL.M., Köln
BRAK-Ausschuss Datenschutzrecht

EINFÜHRUNG

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zu umfangreichen Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen. Dies gilt nicht nur für den Online-Bereich (z.B. für die Webseite – an dieser Stelle sei auf den Artikel „Kanzlei-Homepage und Datenschutz“ verwiesen: Wagner, BRAK-Magazin 3/2018, 8), sondern auch für alle weiteren Bereiche, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

WER MUSS WEN INFORMIEREN?

Die Pflicht zur Information über Umfang und Umstände der Datenverarbeitung trifft den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen („Verantwortlicher“). Verantwortlich ist diejenige natürliche oder juristische Person, die den Zweck für die Verarbeitung der Daten festlegt. Dies wäre bei einer Rechtsanwaltskanzlei die Gesellschaft selbst, bei einem Einzelanwalt eben dieser Einzelanwalt.

Adressat der Informationen ist derjenige, dessen personenbezogene Daten verarbeitet werden (sollen). Die DSGVO spricht insoweit von dem „Betroffenen“. Als Betroffener der Datenverarbeitung kommen insbesondere die Angestellten und Mitarbeiter in einer Rechtsanwaltskanzlei sowie die Mandanten der Kanzlei, aber auch die Gegner der Mandanten und deren Rechtsbeistände oder etwaige Zeugen in Betracht.

WANN BESTEHT DIE INFORMATIONSPFLICHT?

Grundsätzlich besteht die Pflicht, einen Betroffenen darüber zu informieren, dass dessen personenbezogene Daten verarbeitet werden immer dann, wenn es tatsächlich zu dieser Verarbeitung kommt. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff

der Verarbeitung von der DSGVO sehr weit gefasst wird und bereits die Erhebung der Daten als Verarbeitung zu verstehen ist.

Um die Frage des „Wann“ der Informationserteilung zu beantworten, ist zwischen zwei gesetzlichen Informationspflichten zu differenzieren: Die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO ist dann einschlägig, wenn die Daten direkt bei dem Betroffenen erhoben werden, während Art. 14 DSGVO zur Anwendung kommt, wenn die Daten des Betroffenen bei einem Dritten erhoben werden.

Im Fall des Art. 13 DSGVO ist der Betroffene zum Zeitpunkt der Erhebung zu informieren. Der Zeitpunkt der Erhebung ist jener, zu dem der Betroffene selbst seine Daten an den Verantwortlichen gibt (z.B. wenn er ein Online-Kontaktformular ausfüllt), oder aber wenn der Verantwortliche die Daten auf sonstige Weise – gegebenenfalls ohne aktive Herausgabe – bei dem Betroffenen erhebt (z.B. durch Tracking-Software über eine Webseite).

Anders als bei der Erhebung von Daten direkt bei dem Betroffenen hat die Information über die Datenverarbeitung nach Art. 14 DSGVO nicht starr zum Zeitpunkt der Erhebung zu erfolgen, sondern innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens nach einem Monat, ausgehend vom Erhebungszeitpunkt. Werden die Daten zur Kommunikation mit dem Betroffenen verwendet oder an einen Dritten weitergegeben, ist der Betroffene jedoch bereits zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme bzw. der Weitergabe zu informieren.

INHALT DER INFORMATIONSPFLICHT

Hinsichtlich des Inhalts der Informationspflicht unterscheiden sich Art. 13 und Art. 14 DSGVO marginal.

Gemein ist beiden Normen, dass diese unter anderem die Erteilung von Informationen über die Identität des Verantwortlichen sowie über den

Umstand, ob für diesen Verantwortlichen ein Datenschutzbeauftragter tätig ist und wie dieser erreicht werden kann fordern. Auch die Zwecke, zu dem die Daten des Betroffenen verarbeitet werden, sowie die Rechtsgrundlage für die jeweilige Datenverarbeitung sind zu nennen. Mitzuteilen ist des Weiteren auch, ob und sofern dies der Fall ist, an welchen Empfänger diese Daten weitergeben werden.

BESONDERHEITEN DES ART. 13 DSGVO

Art. 13 DSGVO fordert nicht *expressis verbis*, dass dem Betroffenen mitgeteilt wird, welche seiner Daten verarbeitet werden. Dies liegt daran, dass der Verordnungsgeber bei einer Datenerhebung bei dem Betroffenen davon ausgeht, dass dieser weiß, welche seiner Daten für die Verarbeitung erforderlich sind, da er diese selbst angibt, z.B. durch Eingabe in die Spalten eines Online-Kontaktformulars.

Es gibt aber auch Fälle, in denen die Daten direkt bei dem Betroffenen erhoben werden, ohne dass er diese aktiv herausgibt und daher vermutlich oft nicht weiß, welche seiner Daten nunmehr verarbeitet werden. Dies ist etwa der Fall, wenn der Betroffene die App der Kanzlei XY auf sein Smartphone lädt und diese App z.B. die Positionsdaten des Nutzers erfasst, um ihm anzeigen zu können, welcher Kanzleistandort in nächster räumlicher Nähe zu dem Betroffenen liegt. Aus dem Grundsatz der Transparenz der Datenverarbeitung (Art. 5 I DSGVO) wird sich für einen solchen Fall aber die Pflicht ergeben dem Betroffenen mitzuteilen, welche seiner Daten verarbeitet werden, da die Datenverarbeitung nicht transparent sein kann, wenn der Betroffene nicht einmal von ihr weiß.

BESONDERHEITEN DES ART. 14 DSGVO

Im Gegensatz zu Art. 13 DSGVO erfasst Art. 14 DSGVO den Fall, dass die zu verarbeitenden Daten einer natürlichen Person nicht bei dieser sondern an anderer Stelle erhoben werden. So liegt es etwa, wenn die Quelle der Daten z.B. das Profil eines sozialen Netzwerkes ist oder dem Verantwortlichen die Daten durch einen Dritten (etwa dem eigenen Mandanten) mitgeteilt werden.

Der Verantwortliche, der Daten des Betroffenen von einem Dritten erhält um diese zu verarbeiten, hat den Betroffenen insbesondere darüber zu informieren um welche Daten es sich handelt bzw. welcher Datenkategorie diese angehören (Name, Anschrift, Kontaktdaten etc.). Dieses Informationsbedürfnis ergibt sich daraus, dass dem Betroffenen bis zum Zeitpunkt der Information

überhaupt nicht bekannt ist, dass seine Daten durch den Verantwortlichen verarbeitet werden. Daher hat er auch ein gesteigertes Interesse daran zu erfahren, welche seiner Daten von dieser Verarbeitung betroffen sind.

Ebenfalls ist die Quelle zu benennen, aus welcher der Verantwortliche die Daten erhoben hat.

INFORMATIONSPFLICHT IM SPANNUNGSFELD ZUM BERUFSGEHEIMNIS

Ein Spannungsfeld besteht insbesondere dort, wo die Informationspflichten auf Geheimhaltungspflichten treffen, etwa wenn die Daten eines Dritten verarbeitet werden, um in rechtsanwaltlicher Tätigkeit für den eigenen Mandanten tätig zu werden.

Nach Art. 14 I und III DSGVO müsste z.B. der Gegner des Mandanten grundsätzlich spätestens nach einem Monat im Umfang von Art. 14 DSGVO über die seine Daten betreffende Verarbeitung informiert werden. Eine Ausnahme dazu findet sich jedoch in Art. 14 V lit. d DSGVO, wonach die Informationspflicht dann keine Anwendung findet, wenn die Daten einem Berufsgeheimnis oder einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht unterliegen und daher vertraulich zu behandeln sind. Auch das Bundesdatenschutzgesetz, welches die DSGVO in bestimmten Bereichen ergänzt und konkretisiert, sieht in § 33 I Nr. 2 lit. a BDSG vor, dass die Informationspflicht gegenüber einem Betroffenen nicht besteht, wenn die Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet [...], sofern nicht das berechnete Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt. Insoweit stellt die berufliche Schweigepflicht eine Ausnahme von der Informationspflicht dar.



CCBE YOUNG LAWYERS CONTEST: EINE EUROPÄISCHE ERFAHRUNG

Rechtsanwältin Lena Haffner und
Wiss. Mitarbeiter Christian Straker

Rund 20 junge Juristen, nominiert von Rechtsanwaltskammern aus acht unterschiedlichen Ländern nahmen am 6./7.9.2018 am diesjährig erstmals stattfindenden CCBE Young Lawyers Contest in Trier teil. Ausgerichtet wurde der Wettbewerb vom CCBE und dem Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft in Kooperation mit der Europäischen Rechtsakademie (ERA), in deren Räumlichkeiten der Contest stattfand. Die Jury bestand aus Sir Nicholas Forwood (White & Case), Ranko Pelicaric (2. Vizepräsident des CCBE), Margarete Gräfin von Galen (3. Vizepräsidentin des CCBE), Alain Steichen (Bonn Steichen & Partners) und Vanessa Knapp (Vorsitzende des Unternehmensrechts-Ausschusses der ERA). Sechs Teams mit drei bzw. vier Mitgliedern jeweils unterschiedlicher Nationalität konkurrierten in drei Runden miteinander.

ERSTE RUNDE: ESSAY UND PRÄSENTATION

Im Rahmen der ersten Runde waren die Teams aufgerufen, ein 15-seitiges Essay in englischer Sprache abzufassen. Vier der Teams entschieden sich für den Komplex "EU-Unternehmensrecht und Niederlassungsfreiheit". Die anderen beiden Teams beschäftigten sich mit dem "Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt". In Trier standen sich jeweils zwei der Teams gegenüber, die dasselbe Thema gewählt hatten. Zunächst mussten sie in einer 20-minütigen Präsentation ihr Essay vorstellen. Anschließend durften sowohl die Mitglieder des konkurrierenden Teams als auch die Jury Fragen stellen, die teils ad-hoc, teils nach kurzer Vorbereitung beantwortet wurden.

Wir deutschen Teilnehmer entschieden uns beide für das Essay zur urheberrechtlichen Thematik. Schwerpunkte der Essays hierzu waren Text und Data Mining, das Leistungsschutzrecht für Presseverleger sowie Prüfpflichten von Online-Plattformen. Während Team 2 mit Lena Haffner (Rechtsanwältin bei Ince & Co. Germany LLP, vorgeschlagen von der BRAK und der RAK Hamburg) zusätzlich noch über die EU-Portabilitätsverordnung berichtete, beschäftigte sich Team 5 mit Christian Straker (Wissenschaftlicher Mitarbeiter



Christian Straker und Lena Haffner am „Käfig der Freiheit“ (Eduardo Chillida) vor der Europäischen Rechtsakademie

beim Forschungsprojekt ABIDA, vorgeschlagen von der BRAK und der RAK Hamm) mit weiteren urheberrechtlichen Fragestellungen. Insgesamt war es herausfordernd, teilweise nur auf Basis von WhatsApp- und Skype-Kommunikation in englischer Sprache eine tiefgehende Auseinandersetzung mit einem anspruchsvollen Thema zu führen.

ZWEITE RUNDE: TRANSAKTION

In der zweiten Runde wurde eine Verhandlung als Teil einer grenzüberschreitenden Unternehmenstransaktion simuliert. Die Vertragsverhandlungen waren nicht vollständig geöffnet, sondern beschränkten sich auf einzelne spezifische Punkte, z.B. darauf, welches Recht hinsichtlich des Kaufvertrages anwendbar sein sollte. Als entscheidend in der Übung erwies sich, herauszufinden, an welchen Stellen Verhandlungsspielraum für eine gemeinsame Lösung bestand.

DRITTE RUNDE: MÜNDLICHE VERHANDLUNG VOR DEM EUGH

Die dritte Runde erreichten nur zwei der sechs Teams. Hier wurde eine mündliche Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof simuliert. Gegenstand war die Rechtssache C-615/13 ClientEarth and PAN Europe vs. EFSA. Team 2 mit Lena Haffner vertrat die Seite der NGO, die der Ansicht war, einen Anspruch auf die Information zu haben, welche Sachverständigen für bestimmte Kommentare in einem Leitfaden über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln verantwortlich waren. Team 6 repräsentierte die Nahrungsmittelsicherheitsagentur EFSA, die aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen der NGO diesen Zugang nicht ermöglichen wollte.

EUROPÄISCHE ERFAHRUNGEN

Auch wenn Team 6 am Ende den Wettbewerb gewann, so waren dessen Mitglieder nicht die einzigen Gewinner. Auch die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer verließen den Young Lawyers Contest mit einer reichhaltigen Sammlung an Eindrücken, europäischen Kontakten und auch verbesserten Fähigkeiten.

LEGAL TECH... UND SIE SO?

Die Anwaltschaft und ihre Haltung zu Legal Tech

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke,
Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Anwälte wollen sich nicht mit neuen Technologien befassen. Anwälte meinen, von Legal Tech nicht betroffen zu sein. Anwälte verbinden mit Legal Tech mehr Risiken als Chancen. So und ähnlich liest und hört man es derzeit in den Medien – und zwar nicht gerade selten angesichts einer Vielzahl von Konferenzen und Publikationen zum Thema. Die eben wiedergegebenen Aussagen zeichnen ein nicht gerade innovationsfreudiges Bild der Anwaltschaft, ganz dem Klischee entsprechend. Aktuelle Studien stützen das nur teilweise.

WAS DIE ANDEREN DENKEN

Legal Tech umfasst ein breites Spektrum an IT-Lösungen mit Bezug zu juristischen Dienstleistungen – von Kanzleisoftware über Vermittlungsplattformen für juristische Dienste bis zu Generatoren für Musterverträge oder Tools, die immer komplexere juristische Prüfungen durchführen. Wissenschaftler und Publizisten messen dem Phänomen das Potenzial zu, den Rechtsdienstleistungsmarkt grundlegend zu verändern: Legal Tech könne juristische Tätigkeiten ganz oder teilweise automatisieren und ersetzen. Sinkender Bedarf an juristischem Personal und steigende Effizienz- und Qualitätserwartungen der Mandantschaft werden attestiert, ebenso wie wachsender Kostendruck für juristische Standard-Dienstleistungen. Zudem bestehe gesetzlicher Regulierungsbedarf; die Frage, inwieweit es sich um nach dem RDG verbotene Rechtsberatung handelt (dazu Remmert, BRAK-Mitt. 2018, 231), stellt sich vermehrt.

WAS ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE DENKEN

Wie aber sieht die Anwaltschaft Legal Tech? In der von der BRAK beauftragten STAR-Untersuchung 2018 (Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) wurden Anwältinnen und Anwälte aus dem gesamten Bundesgebiet u.a. zu ihrer Einschätzung zu Legal Tech befragt. Diese und auch die Nutzungsbereitschaft bzw. Nutzung von Legal Tech unterscheiden sich deutlich: Je mehr Berufsträger in einer Kanzlei, desto eher erfolgt Technologieeinsatz (ca. 40 % der Kanzleien mit bis zu 3 vs. 69 % der Kanzleien mit mehr als 10 bzw. mehr als 20 Be-

rufsträgern). Dabei spielen einfache Erscheinungsformen wie juristische Recherchertools (von knapp 75 % der Befragten genutzt) oder Kanzleimanagementsoftware (66 %) eine deutlich größere Rolle als etwa Vermittlungs- oder Beratungsplattformen (ca. 18 % bzw. ca. 5 %). Wenig überraschend nutzt am häufigsten die Altersgruppe bis 40 Jahre solche Technologien; die Häufigkeit sinkt mit zunehmendem Alter.

Der größte Teil der Befragten hat keine Investitionen in Legal Tech getätigt oder geplant (ca. 73 % in den alten Bundesländern, ca. 68 % in den neuen). Gleichwohl meinen über 40 %, Legal Tech habe Einfluss auf die eigene wirtschaftliche Lage und deren Entwicklung. Berufsträger über 65 Jahre sehen indes für sich persönlich keinen Einfluss. Über 90 % der in Sozietäten tätigen Anwälte halten Legal-Tech-Anwendungen für unterstützend, zeit- und kostensparend. Über 80 % meinen, dass Legal Tech ihren Arbeitsalltag verändern wird bzw. dies schon tut, als existenzbedrohend sehen es dagegen die wenigsten (ca. 5 % der Anwältinnen, 7 % der Anwälte). Das kontrastiert mit der in der Literatur verbreiteten Bewertung des Einflusses von Legal Tech auf den Rechtsberatungsmarkt.

Auch Befunde aus dem Soldan Berufsrechtsbarometer 2017 stützen die skeptisch-ignorante Haltung der Anwaltschaft: Eine Lockerung des Provisionsverbots, das durch Legal Tech-Angebote ein neues Anwendungsfeld hat, lehnten 74 % der Befragten ab. Für 46 % verdrängt Legal Tech Anwälte aus ihrem typischen Geschäft. Nur ein knappes Drittel erhofft Entlastung von Routineaufgaben und nur 13 % erwarten Erleichterungen bei der Mandatsakquise.

Im Kontrast dazu steht die positive Sicht in großen Kanzleien und Unternehmen. Laut der „Legal Technology 2018“-Studie von Wolters Kluwer und Corporate Legal Insights halten etwa 70 % der Rechtsabteilungen Legal Tech für unverzichtbar. Bereits etwa 40 % haben eine Digitalisierungsstrategie. Gerade große Kanzleien sehen sich aufgrund von Mandantenerwartungen unter Druck, sich mit Legal Tech zu befassen, und sind daher generell aufgeschlossener.

Foto: meen_nc/fotolia



DAI AKTUELL

Die Verwertungskündigung – Aktuelle Entwicklung und Tendenzen in der Rechtsprechung

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht Henrike Butenberg, München

§ 573 II Nr. 3 BGB statuiert für die Wohnraummiete, dass ein berechtigtes Kündigungsinteresse grundsätzlich dann vorliegt, wenn der Vermieter durch die Vermietung an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks gehindert ist und dadurch erhebliche Nachteile erleidet. Dem Vermieter soll so die Realisierung des der Mietsache innewohnenden Wertes gelingen. Die Anforderungen sind jedoch hoch.

Vorausgesetzt ist zunächst die konkrete Absicht einer wirtschaftlichen Verwertung. Diese liegt nur vor bei Verkauf, Abriss und Neubau (Abriss- und Baugenehmigung müssen bei Ausspruch der Kündigung noch nicht vorliegen, wohl aber eine erforderliche Zweckentfremdungsgenehmigung), grundlegender Sanierung/Umbau, oder bei beabsichtigter gewerblicher Vermietung.

Sodann muss die geplante Verwertung angemessen sein. Das ist gegeben, wenn der Verwertungstatbestand von vernünftigen und nachvollziehbaren Erwägungen getragen wird; bei Abriss und Neubau z.B. dann, wenn andererseits hohe Sanierungskosten und dennoch geringer Restnutzungsdauer die Folgen wären (BGH 28.1.2009 – VIII ZR 8/08). Die Umsetzung sozialpolitisch erwünschter Zwecke stellt hingegen keinen Verwertungstatbestand dar (BGH 10.5.2017 – VIII ZR 292/15).

Weitere Tatbestandsvoraussetzung ist, dass der Fortbestand des Mietverhältnisses die beabsichtigte Verwertung hindert. Schließlich muss diese Hinderung für den Vermieter selbst einen erheblichen Nachteil darstellen. Letzteres wird anhand der hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Generalklausel geprüft, die besagt, dass der vermietende Eigentümer keinen Anspruch auf Gewinnoptimierung und Verwertung zum größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil hat.

Erst wenn die mit dem Mietobjekt verbundenen Einbußen ihm nicht mehr zumutbar sind, weil sie die allgemeinen Nachteile, die der Mieter durch den Verlust seiner Wohnung erleidet, erheblich übersteigen, ist die Verwertungskündigung gerechtfertigt (vgl. BVerfGE 84, 382, 385). Hier stehen sich das von der Eigentumsgarantie des Art. 14 I GG getragene individuelle Verwertungsinteresse des Vermieters und das ebenfalls

grundrechtlich geschützte abstrakte Bestandsinteresse des Mieters unter Berücksichtigung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 II GG gegenüber (BGH 27.9.2017 – VIII ZR 243/16). Der BGH mahnt an dieser Stelle zur Sorgfalt bei der Prüfung und Abwägung der Vermieter- und Mieterinteressen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, § 568 BGB, unter Darstellung aller Tatbestandsvoraussetzungen, so dass der Kündigungsgrund identifizierbar wird und größtmögliche Klarheit für den Mieter schafft (BGH 10.3.2010 – VIII ZR 70/09). Insbesondere der wirtschaftliche Nachteil bei Unterlassen der Verwertung sollte durch einen Vorher-Nachher-Vergleich dargestellt werden (LG Hamburg, ZMR 2009, 366). Die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ist im Rahmen des Ausspruchs der Verwertungskündigung noch nicht erforderlich. Diese ist bei substantiiertem Vortrag unter Beweisangebot vom Gericht zu veranlassen (BGH 9.2.2011 – VIII ZR 155/10).

Wie auch bei der Eigenbedarfskündigung werden die persönlichen Härtegründe des Mieters erst im Rahmen des Widerspruchs des Mieters gegen die Kündigung geprüft, wenn überhaupt von einer wirksamen Verwertungskündigung aufgrund Vorliegens der hier beschriebenen vier Tatbestandsvoraussetzungen ausgegangen wird.

13. JAHRESARBEITSTAGUNG MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

16.–17. November 2018 · Bochum

Leitung: Dr. Klaus Lützenkirchen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln

PRAXISSCHWERPUNKTE MIETRECHT

9.–10. November 2018 · Berlin

Referent: Michael Reinke, Vorsitzender Richter am Landgericht, Berlin

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Der König im Prozess – neu im November.



Über 1.500
Muster
zum Download

Ende November erscheint *das* anwaltliche Arbeitsmittel in der topaktuellen 11. Auflage: Das Prozessformularbuch von Vorwerk. Hier gibt es **geballtes Expertenwissen** für Ihren Prozess! Durch die Kombination aus Handbuch und 1.500 Formularen finden Sie mit denkbar geringem Zeitaufwand immer die richtige Antwort – das gibt Rechtssicherheit in jedem Verfahrensstadium, in allen gängigen Rechtsgebieten.

Vorwerk (Hrsg.) **Das Prozessformularbuch**. Herausgegeben von RABGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk. Bearbeitet von insgesamt 37 Spezialisten aus der Rechtsanwalt- und Richterschaft. 11., neu bearbeitete Auflage 2018, ca. 3.200 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. Freischaltcode zum Download der Muster, ca. 145,- €. ISBN 978-3-504-07019-9

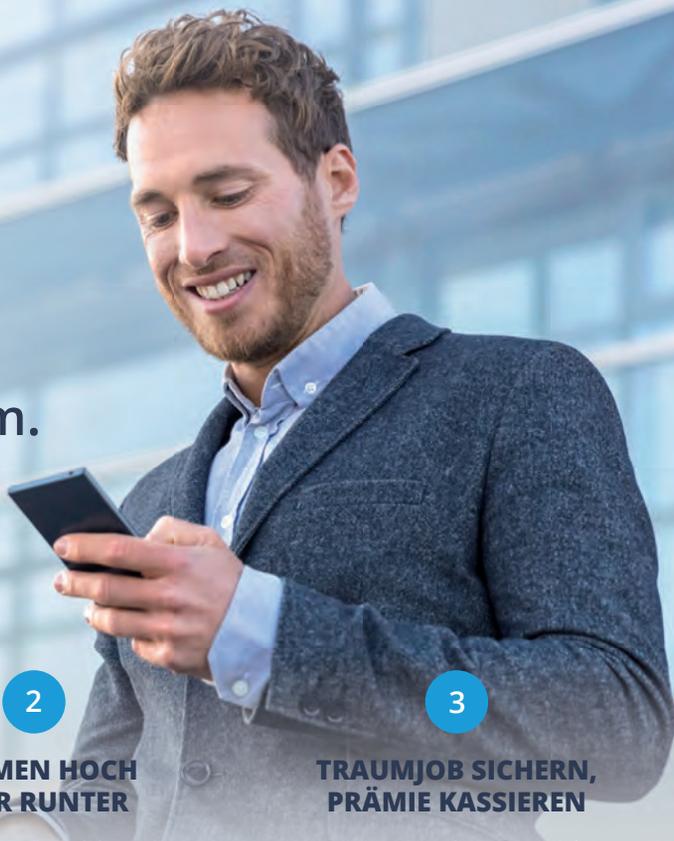
Am besten gleich vorbestellen unter www.otto-schmidt.de/pfb11

ottoschmidt



LEGALHEAD
LIKE. MATCH. JOB.

Jobsuche für **Juristen**. Modern. Einfach. Anonym.



1

PROFIL ERSTELLEN UND ZURÜCKLEHNEN

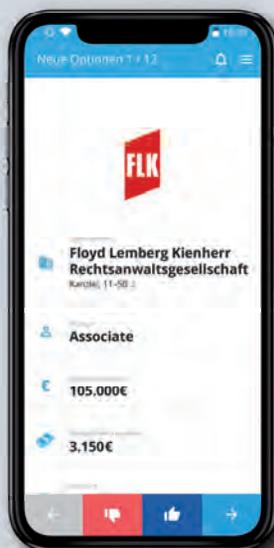
Wir finden für Sie Stellen, die exakt zu Ihrem Profil passen. Voll automatisch und anonym.



2

DAUMEN HOCH ODER RUNTER

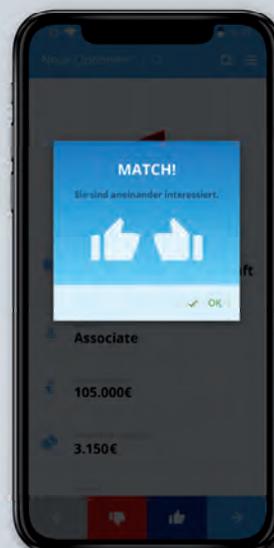
Entscheiden Sie, welcher Job Sie wirklich interessiert. Sie bekommen auch Angebote von Unternehmen.



3

TRAUMJOB SICHERN, PRÄMIE KASSIEREN

Starten Sie in Ihren Traumjob. Legalhead zahlt Ihnen ein Startgeld von 3% Ihres Jahresgehalts.



VORTEILE FÜR KANDIDATEN

- **Einmal anmelden und mit einem Klick bewerben**
Sparen Sie Zeit, bewerben Sie sich mit nur einem Klick.
- **Startbonus kassieren**
Sie erhalten von uns 3% Ihres neuen Jahresgehalts.
- **Auf allen Endgeräten nutzbar**
Auf dem Laptop, Smartphone (App), oder Tablet.

VORTEILE FÜR UNTERNEHMEN

- **Kostenlose Nutzung**
Sie zahlen nur, wenn Sie eine Stelle besetzen konnten.
- **Zeit sparen**
Die Plattform filtert unpassende Kandidaten heraus.
- **Geld sparen**
Keine Fixkosten und deutlich günstiger als Headhunter.

[Jetzt registrieren](#)

www.legalhead.de